

Gemeinde Rethwisch
Amt Krempermarsch
Kreis Steinburg

Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 6
„Solarpark Rethwisch“
und
Flächennutzungsplan - 3. Änderung

Behandlung der Stellungnahmen
aus der Beteiligung der betroffenen Behörden und
der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
vom 30.03.2022 bis zum 29.04.2022
sowie aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Stand: 16.06.2022

		Anschreiben Beteiligung	Stellungnahme Eingang
Anregungen und Stellungnahmen von TöB gemäß § 4(2) BauGB			
1	Innenministerium - Landesplanung SH - Ref. IV52	30.03.2022	verfristet
2	Kreis Steinburg - Kreisbauamt	"	04.05.2022
3a	Schleswig Holstein Netz AG (allgemein)	"	28.04.2022
3b	Schleswig Holstein Netz AG - (Gas)	"	08.04.2022
3c	Schleswig Holstein Netz AG - (Gas erneut)	"	02.05.2022
4	Sielverband Neuenbrook (I)	"	02.05.2022
5	Sielverband Neuenbrook (II)	"	11.05.2022
6a	Autobahn GmbH (nur B-Plan)	"	29.04.2022
6b	Autobahn GmbH (nur FNP)	"	29.04.2022
Stellungnahmen ohne substantielle Anregungen			
7	TenneT TSO GmbH	"	11.04.2022
8	Wirtschaftsministerium - Verkehr und Straßenbau	"	28.04.2022
9a	Archäologisches Landesamt (Schlemm)	"	30.03.2022
9b	Archäologisches Landesamt (Orlowski)	"	01.04.2022
10	LLUR - Untere Forstbehörde	"	13.04.2022
11	LLUR - Techn. Umweltschutz	"	26.04.2022
12	Deutsche Telekom Technik GmbH	"	31.03.2022
13	Handwerkskammer	"	28.04.2022
14a	50Hertz Transmission GmbH (nur B-Plan)	"	30.03.2022
14b	50Hertz Transmission GmbH (Nur FNP)	"	30.03.2022
15	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	"	31.03.2022
16	Gemeinde Hohenfelde	"	05.04.2022
17	Gemeinde Horst	"	05.04.2022
verspätet eingegangene Stellungnahmen			
1	Innenministerium - Landesplanung SH - Ref. IV52	30.03.2022	09.06.2022

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
1	Innenministerium - Landesplanung SH - Ref. IV52	30.03.2022	verfristet
Anregungen		Behandlung	

Bis zum 30.05.2022 ist keine Stellungnahme eingegangen.

Nachtrag:

Die Stellungnahme des Ministeriums war nach Fertigstellung dieser Abwägung und einer angemessener Fristbeachtung verspätet am 09.06.2022 eingegangen und wurde dieser Abwägung als letzte Seiten 44-45 angefügt !

Die Beteiligung der Landesplanung war mit Schreiben vom 30.03.2022 erfolgt, mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 29.04.2022.

Am 11.05.2022 wurde telefonisch nachgefragt, ob und wann eine Stellungnahme erwartet werden kann.

Dies wurde in ca. 14 Tagen in Aussicht gestellt, also bis zum 25.05.2022.

Bis zum 30.05.2022 ist jedoch keine Stellungnahme abgegeben worden und damit verfristet.

Aufgrund der Änderung des B-Planes bezüglich des Schutzstreifens für die Gas-Hochdruckleitung wird aber eine erneute Beteiligung und Auslegung erforderlich und die Landesplanung wird gem. § 4a(3) BauGB erneut beteiligt.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
2	Kreis Steinburg - Kreisbauamt	30.03.2022	04.05.2022
Anregungen		Behandlung	

nach Anhörung der im Hause zu beteiligenden Ämter nehme ich für den Kreis Steinburg als Träger öffentlicher Belange zu den vorliegenden Vorentwürfen der Gemeinde Rethwisch wie folgt Stellung:

Es werden folgende Anregungen und Hinweise aus folgenden Fachabteilungen abgegeben.

Kreisentwicklung

(1) Bezüglich der Darlegung der Aspekte der Raumordnung verweise ich auf meine Stellungnahme im Rahmen der Landesplanungsanzeige gemäß § 11 LaPlaG vom 14.04.2021.

(2) Nach Aussage der Gemeinde hat die Landesplanung / das Innenministerium mitgeteilt, dass auf ein förmliches Raumordnungsverfahren verzichtet wird. Dies wird zur Kenntnis genommen.

(3) Ziele der Raumordnung stehen der geplanten Entwicklung eines Sondergebietes Photovoltaik nicht entgegen.

Standortalternativprüfung - Interkommunale Abstimmung

(4) Die vorliegende Eignungsflächenuntersuchung / Alternativstandortprüfung / Interkommunale Abstimmung wurde anhand von Ausschlusskriterien und Eignungskriterien durchgeführt, die auch Bereiche der Nachbargemeinden integriert. Damit liegt eine Basis für eine gemeindegrenzenübergreifende Untersuchung vor.

Kreisentwicklung

(1-3) Zur Kenntnis genommen.

Die raumordnerischen Erfordernisse und die maßgeblichen landesplanerischen Ziele wurden bei der Entwicklung der vorliegenden Bauleitplanverfahren und deren Planinhalte beachtet.

Mit Schreiben vom 21.10.2021 hat das Innenministerium dann mitgeteilt, dass auf ein förmliches Raumordnungsverfahren verzichtet wird.

(4) Zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
2	Kreis Steinburg - Kreisbauamt	30.03.2022	04.05.2022

Anregungen

Behandlung

(5) Eine Abstimmung der Ergebnisse der Untersuchung zwischen den betroffenen Gemeinden hat bisher nicht stattgefunden.

Die Gemeinde geht davon aus, dass „aufgrund der von dem an der Planung beteiligten Entwicklungsträger, dem beauftragten Planungsbüro, dem Grundeigentümer, den Gemeindevertretungen von Rethwisch und Hohenfelde, sowie der Ämter Krempermarsch und Horst-Herzhorn getragenen Abstimmungen, sind die Verfahren der beiden Kommunen soweit als abgestimmt zu betrachten.“ Diese Aussage wird zur Kenntnis genommen.

(6) Hinweis: Ausgestaltung der Solar-Freiflächenanlagen

- Ich bitte Sie, die Planungsempfehlungen zur Ausgestaltungen der Anlage (Kapitel D) aus dem Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (Amtsblatt Schlee.-H., Nr. 6, 2022) für Ihre weitere Planung zur Kenntnis zu nehmen.

Straßenbau

(7) Seitens des Straßenbaulastträgers liegt keine Betroffenheit vor.

Denkmalschutz

(8) In der **näheren** Umgebung der e.G.. Planung befinden sich keine in die Denkmalliste des Landes S-H eingetragenen Kulturdenkmale. Dem Vorhaben stehen daher keine denkmalrechtlichen Belange entgegen.

Hinweis:

- Das Archäologische Landesamt in Schleswig und das Landesamt für Denkmalpflege in Kiel sind separat zu beteiligen.

(5) Zur Kenntnis genommen.

(6) Zur Kenntnis genommen.

Der Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ vom 01. September 2021 wurde bei der Ausarbeitung des vorliegenden Verfahrens im Wesentlichen beachtet.

Straßenbau

(7) Zur Kenntnis genommen.

Denkmalschutz

(8) Zur Kenntnis genommen.

Das Archäologische Landesamt in Schleswig wurde beteiligt.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 2	TöB bzw. Bürger: Kreis Steinburg - Kreisbauamt	Postausgang / Beteiligung: 30.03.2022	Posteingang / Antwort: 04.05.2022
----------------	---	--	--------------------------------------

Anregungen	Behandlung
------------	------------

Bauaufsicht

(9) Für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemeinde Rechtlich sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.
In diesem Bauleitplanverfahren wurde bereits die frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 Bau-GB durchgeführt. Seitens der Bauaufsicht wurde seinerzeit aufgrund fehlender zeitlicher Ressourcen keine Stellungnahme abgegeben.
Der Durchführungsvertrag liegt nicht bei. Ein Blindgutachten wurde erstellt.

Hinweise:

(10) im Süden des Geltungsbereiches soll unmittelbar der in Planung befindliche Solarpark Hohenfelde angrenzen. Unter dem Maß der baulichen Nutzung (siehe textliche Festsetzung Nr. 5.3) wurde aus diesem Grunde festgesetzt, dass die Überbauung der südlichen Baugrenze durch die geplante durchgehende bauliche Nutzung zulässig wird und das Anpflanzen von Sträuchern entfällt.
Hierfür wird die Festsetzung eines bedingten Baurechtes nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB als sinnvoller betrachtet.

(11) Bei der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung handelt es sich um eine private Verkehrsfläche. Die Zufahrt ist öffentlich-rechtlich durch die Eintragung einer Baulast zu sichern.

(12) Als Bezugsebene für die zulässige Bauhöhe gilt die Geländeoberfläche am jeweiligen Standort. Wünschenswert wären Angaben zu den Geländehöhen in der Planzeichnung.

Bauaufsicht

(9) Zur Kenntnis genommen

Hinweise:

(10) Der Hinweis wird beachtet.
Der B-Plan und die Begründung wird geändert. Die genannte Festsetzung wird unter der Nr. 5.1 auf die gesetzliche Grundlage § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB abgestellt.

(11) Zur Kenntnis genommen.
Bei der Verkehrsfläche bes.Zw.best. handelt sich um bereits bestehende Rechte zu Gunsten der angeschlossenen Flurstücke.

(12) Zur Kenntnis genommen.
Die Planzeichnung enthält bereits zahlreiche Höhenangaben. Die Angaben werden jedoch etwas besser lesbar gemacht.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
2	Kreis Steinburg - Kreisbauamt	30.03.2022	04.05.2022

Anregungen

Behandlung

(13) Der Vorhabensträger sollte im Durchführungsvertrag verpflichtet werden, den Reflexionsgrad der VP Module entsprechend des Blendgutachtens einzuhalten.

(14) Das Planzeichen  fehlt in der Planzeichenerklärung.

Untere Wasserbehörde

Oberflächengewässer

(15) Es bestehen keine Bedenken, Siehe auch die 1. Stellungnahme vom 08.09.2021. Der SV Neuenbrook wurde beteiligt. Unterhaltungstreifen zu den Verbandsgewässern sind berücksichtigt.

Boden- und Grundwasserschutz

(16) Aus Sicht des SG 7023 bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Altablagerungen/Altstandorte sind an dem Gebiet nicht bekannt, auch befindet sich der Standort nicht in einem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet.

(13) Zur Kenntnis genommen.
Die Möglichkeit einer solchen Verpflichtung wird im weiteren Verfahren geprüft und ggf. angewendet.

(14) Die Anregung wird beachtet.
Bei dem Symbol handelt es sich um einen „Graben mit Fließrichtung“ und ist keine Festsetzung sondern Teil der Vermessungsgrundlage.

Untere Wasserbehörde

Oberflächengewässer

(15) Zur Kenntnis genommen.

Boden- und Grundwasserschutz

(16) Zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
2	Kreis Steinburg - Kreisbauamt	30.03.2022	04.05.2022

Anregungen

Behandlung

Untere Naturschutzbehörde

Hinweise: Artenschutz:

- (1) Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag von Christina Krummel kommt zu dem Schluss, dass es bei Durchführung der Planung zu keinem artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand kommt, wenn die Bauzeitenregelung beachtet wird.
- (2) Die Begründung sieht auf S. 24 eine Baufeldfreimachung und Bautätigkeiten außerhalb der Zeit vom 1. März bis einschließlich zum 31. August vor, innerhalb dieses Zeitraumes sind Tätigkeiten nur zulässig, wenn nach fachkundiger Kontrolle auf Nester durch gezielte Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Flatterbänder) sichergestellt wird, dass sich zum Zeitpunkt des Baubeginns keine artenschutzrechtlich relevanten Arten im Baufeld aufhalten.
- (3) Da ein Vorkommen von Amphibien im Vorhabenbereich zu erwarten ist (vgl. Anlage 2 Seite 15) sind die durchzuführenden Bauarbeiten auch außerhalb der Hauptwanderungszeit der Amphibien durchzuführen. Diese fällt in die Monate Februar - März nach der Frostperiode sowie Mai – Juni, wenn die Tiere aus den Laichgewässern abwandern. Sollte eine Bautätigkeit in diesem Zeitraum stattfinden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (fachkundige Besatzkontrolle, Amphibienschutzzäune).
- (4) *Abweichungen der Bauzeitenregelung sind im Vorwege mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.*

Untere Naturschutzbehörde

Hinweise: Artenschutz

- (1) Zur Kenntnis genommen.
- (2) Zur Kenntnis genommen.
Die aufgeführten Regelungen sind bereits Bestandteil des textlichen Teils des Bebauungsplanes unter III. Hinweise (Nr. 2 Abs. 1).
- (3) Zur Kenntnis genommen.
Die aufgeführten Regelungen sind bereits Bestandteil des textlichen Teils des Bebauungsplanes unter III. Hinweise (Nr. 2 Abs. 2).
- (4) Der Hinweis wird beachtet.
Der Hinweis auf notwendige Abstimmungen mit der UNB wird unter III. Hinweise (Nr. 2 Abs. 3) in den B-Plan aufgenommen.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
2	Kreis Steinburg - Kreisbauamt	30.03.2022	04.05.2022

Anregungen	Behandlung
------------	------------

(5) Hinweise: Grünordnung:
Die Anlage eines Blühstreifens entlang der nördlichen Grenze wird begrüßt.

- Diese Fläche ist dauerhaft als Ausgleich bereitzustellen.
- Zur Erhaltung der Blühwiese ist alle 3 Jahre eine Nachsaat mit der Saatgutmischung „Frischwiesen/Fettwiesen“ vorzunehmen.
- Die Fläche ist einmal jährlich zu mähen.
- Das Mahdgut ist vollständig von der Fläche zu entfernen.
- Der Traufbereich der Bäume + 1,5m an der Nordgrenze des Plangebietes darf nicht beeinträchtigt werden.

(6) Hinweise: Konzeption des Solarparks

a) Damit sich der Solarpark und die mit ihm einhergehende extensive Bewirtschaftung des Grünlands positiv auf die Artenvielfalt und die Populationsdichten auswirken, sollte der Abstand zwischen den Modulen so angelegt sein, dass der besonnte Streifen zwischen den Modulen von Vormittags bis zum späten Nachmittag mindestens 3 m beträgt (vgl. Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e. V. 2019: Solarparks – Gewinne für die Biodiversität). Es ist auszuführen, ob dies auf die vorliegende Planung zutrifft. Anderenfalls ist der Abstand der Solarmodule entsprechend anzupassen.

b) *Geplante Einfriedungen sind mit einem Abstand zwischen der Geländeoberfläche und der Zaununterkante von mindestens 20 cm zu errichten. In der Begründung wurden bisher unzureichende 15 cm angedacht.*

(5) Die Hinweise zur Grünordnung werden teilweise beachtet
Die Hinweise entsprechen bereits im Wesentlichen den bisherigen Abstimmungen.
Lediglich die textliche Festsetzung Nr. 6.1 (4) wird um folgenden Satz ergänzt: *Zur Erhaltung der Blühwiese ist alle 3 Jahre eine Nachsaat vorzunehmen.*

(6a) Zur Kenntnis genommen.
Es ist bereits allgemeine Erkenntnis, dass sich die Umwandlung zu Extensivgrünland in Verbindung mit PV-Anlagen positiv auf die Artenvielfalt und Populationsdichten auswirkt. Selbstverständlich würde jede weitere Reduzierung der Solarmodule diese Entwicklung noch steigern, allerdings unter erheblicher Reduktion der Gewinnung von erneuerbarer Energie.

(6b) Die Anregung wird beachtet.
Der Abstand zwischen Zaununterkante und Geländeoberfläche wird auf 20 cm geändert - Textlichen Festsetzung Nr. 4 (2)

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
2	Kreis Steinburg - Kreisbauamt	30.03.2022	04.05.2022

Anregungen	Behandlung
------------	------------

(7) Hinweise: Eingriff in Natur und Landschaft:

- a) *Es wird darauf hingewiesen, dass die ggf. erforderliche temporäre oder dauerhafte Ertüchtigung von Erschließungswegen sowie die Herstellung von Baustelleneinrichtungsf lächen mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sein können. Die Frage der Erschließung ist im weiteren Verfahren zu behandeln. Die Standorte von Erschließungswegen und Baustelleneinrichtungsf lächen sind darzustellen.*
- b) *Durch Bodenverdichtungen beeinträchtigte Flächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten wiederherzustellen.*
- c) *Gemäß den Antragsunterlagen ist ein Kompensationsdefizit von **5.541 m²** offen. Der Kompensationsbedarf soll über das Ökokonto Moorhusen-1 (Az.: 701-3295-25-47) geleistet werden. Spätestens mit Rechtskraft des B-Plans sind die entsprechenden Gestattungsverträge der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.*

(8) Hinweis: Durchführung der Umweltüberwachung

- a) Die Gemeinde Rethwisch sollte nicht nur die Strauchpflanzungen überwachen, sondern auch die Entwicklung des extensiven Grünlands. Zur Anpassung des Pflegeregimes ist Rücksprache mit der UNB zu halten.

Änderung des Flächennutzungsplans:

- b) Gegen den vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes bestehen von Seiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken.

- (7a) Zur Kenntnis genommen.
Die Erschließung erfolgt über mehrere vorhandene Zufahrten am Wischdeich und größere Baustelleneinrichtungsf lächen sind nicht erforderlich. Kleinere Baustelleneinrichtungsf lächen werden ggf. als wandernde Flächen und dann nur kurzfristig genutzt.
- (7b) Zum Kenntnis genommen.
Voraussichtlich sind keine erheblichen Bodenverdichtungen zu erwarten. Ggf. werden solche Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt.
- (7c) Die Anregung wird beachtet.
Die Gestattungsverträge zur Kompensation über ein Ökokonto (z.B. Moorhusen) werden der UNB rechtzeitig vorgelegt. Aufgrund der Erweiterung des Schutzbereiches für die Gas-Hochdruckleitung werden die Bauflächen verkleinert und die Grünflächen vergrößert. Dadurch reduziert sich der Kompensationsbedarf auf 2.350 m².
- (8a) Die Anregung wird beachtet.
Die Durchführung der Strauchpflanzungen und die Entwicklung des extensiven Grünlands werden von der Gemeinde Rethwisch überwacht. Zu ggf. erforderliche Anpassungen des Pflegeregimes soll jeweils Rücksprache mit der UNB gehalten werden.
- (8b) Zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
3a	Schleswig Holstein Netz AG (allgemein)	30.03.2022	28.04.2022

Anregungen

Behandlung

seitens Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange des 110-kV Netzes der Schleswig-Holstein Netz AG. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.

Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen der TenneT vorhanden sind. Bitte wenden Sie sich an wolfgang.sperling@tennet.eu.

Zur Kenntnis genommen.

Auf eine weitere Beteiligung wird verzichtet.

Die TenneT TSO GmbH wurde bereits beteiligt.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
3b	Schleswig Holstein Netz AG - (Gas)	30.03.2022	08.04.2022

Anregungen

Behandlung

seitens der Schleswig-Holstein Netz AG bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen oben genannte Planung.

Wir weisen darauf hin, dass in dem Bereich eine Gas-Hochdruckleitung verläuft, deren Schutzstreifen von 16 m nicht bebaut werden darf.

Ansprechpartner hierfür ist Herr Dirk Rohwer, dirk.rohwer@sh-netz.com

Die Anregung wurde beachtet.

Der Kontakt zu Herrn Dirk Rohwer wurde hergestellt.

Der Schutzstreifen der Gas-Hochdruckleitung wurde auf 16 m verbreitert.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 3c	TöB bzw. Bürger: Schleswig Holstein Netz AG - (Gas erneut)	Postausgang / Beteiligung: 30.03.2022	Posteingang / Antwort: 02.05.2022
-----------------	---	--	--------------------------------------

Anregungen	Behandlung
------------	------------

vielen Dank für Ihr Schreiben, mit dem Sie uns als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligen.

(1) Im oberen Bereich der geplanten Maßnahme betreiben wir in einen 16m breiten Schutzstreifen eine Gashochdruckleitung DN 400 ST- 80 bar nebst dazugehörigem Begleitkabel.

Die Gashochdruckleitung wurde gemäß den Anforderungen der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtGV.) erstellt und durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gesichert. Eine Grunddienstbarkeit ist eingetragen. Der Schutzstreifen dient gemäß der GasHDrLtGV. der Sicherung des Bestandes und des Betriebes der Gashochdruckleitung.

(2) Folgende Bedingungen und Auflagen sind für die weitere Planung zu berücksichtigen:

Verkehrslasten:

- Beim Überfahren der Gashochdruckleitung mit Schwerlastfahrzeugen oder -geräten sind besondere Vorkehrungen zur Lastverteilung zu treffen. Diese können bestehen aus Baggermatratzen, Mineralgemischschüttung, Anlage von befestigten Zuwegungen o.ä., um die Sicherheit unserer Gashochdruckleitung nicht zu gefährden.
- Die Zahl der Überfahrtstellen ist möglichst gering zu halten.
- Bei nicht ausreichend tragfähigem Untergrund ist eine statische Nachberechnung bezüglich der Belastung aufzustellen und die Standsicherheit der Rohrleitung nachzuweisen.

(1) Die Anregungen wurden beachtet.

Der Schutzstreifen für die Gas-Hochdruckleitung wurde auf 16 m verbreitert.

(2) Zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise und Anforderungen zum Schutz und zur Sicherheit der vorhandenen Gas-Hochdruckleitung betreffen lediglich die Ausführungsplanung und die Ausführung des geplanten Vorhabens und werden berücksichtigt. Festsetzungen des B-Planes sind nicht betroffen.

(s.nachfolgende Seiten)

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
3c	Schleswig Holstein Netz AG - (Gas erneut)	30.03.2022	02.05.2022

Anregungen

Behandlung

Schutzstreifen und Zugänglichkeit:

- Der Schutzstreifen dient gemäß nach §3 Absatz 2 und 3 der GasHDrLtgV. der Sicherung des Bestandes und Betriebes.
- Im Schutzstreifen müssen jederzeit notwendige Instandhaltungsmaßnahmen uneingeschränkt möglich sein. Eine Parallelverlegung innerhalb des vorhandenen Schutzstreifens ist nicht gestattet.
- Innerhalb des Schutzstreifens sind bauliche Einwirkungen wie das Errichten von Bauwerken, das Anpflanzen von Bäumen sowie sonstige leitungs- bzw. kabelgefährdende Maßnahmen nicht zulässig.
- Gatter, Zäune o.ä. sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz AG notwendig.
- Im Fall der Errichtung einer Zaunanlage ist ein Schlüsselkasten im Torbereich zu installieren, der durch Mitarbeiter der Schleswig-Holstein Netz AG geöffnet werden kann. In dem Schlüsselkasten ist ein Schlüssel zur Torschließung zu hinterlegen, so dass im Bedarfsfall der Zugang zu den Versorgungsanlagen innerhalb der Umzäunung jederzeit gegeben ist.
- Mögliche Kreuzungen der Hochdruckleitung mit ihren Begleitkabeln haben unterhalb der Hochdruckleitung und auf kompletter Schutzstreifenbreite im Schutzrohr zu erfolgen. Das entsprechende Formular zur Dokumentation jeder Querung ist diesem Schreiben beigelegt. Das ausgefüllte Formular senden Sie bitte an:

[SHNG Transportnetz Gas Leitungseinweisung@sh-netz.com](mailto:SHNG_Transportnetz_Gas_Leitungseinweisung@sh-netz.com)

(s.vorgehende Seiten)

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
3c	Schleswig Holstein Netz AG - (Gas erneut)	30.03.2022	02.05.2022

Anregungen

Behandlung

Materiallagerung und Montage:

- Die Lagerung von Material, sowie der Auf- und Abtrag von Boden innerhalb des Schutzstreifens ist untersagt.
- Der Schutzstreifen ist stets zu wahren und freizuhalten. Montage- und Kranaufstellflächen sind außerhalb des Schutzstreifens zu wählen.

Freespan und Böschungen:

- Die Böschung des Grabens oder der Baugrube im Leitungsbereich ist durch geeignete Maßnahmen gegen Ausfließen des Bodens zu sichern. z.B. durch örtlichen Verbau oder Abdeckung.
- Es sind Vorkehrungen gegen Anprall im Freespanbereich zu ergreifen, z. B. durch zusätzliche bauseitige Umhüllung der Leitungen.
- Zusatzlasten im Freespanbereich, wie z. B. Eislasten oder Anhängen von Einzellasten aus Bautätigkeiten sind auszuschließen.
- Bei der Bauausführung ist die Standsicherheit des Grabens oder der Baugrube örtlich zu prüfen und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, z.B. Grabenverbau.
- Die Überdeckung der Gasleitung darf sich durch die Baumaßnahme nicht ändern. Angaben zur Verlegetiefe entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Ihrer Leitungsauskunft.

Der Vorhabenträger muss sicherstellen, dass die Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden.

(s.vorgehende Seiten)

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
3c	Schleswig Holstein Netz AG - (Gas erneut)	30.03.2022	02.05.2022

Anregungen

Behandlung

Im Störfall wenden Sie sich bitte an die, Tag und Nacht besetzte, Zentrale unter der Tel. 04106 - 648 90 90

Informationen über den Umgang mit unseren Versorgungsanlagen finden Sie im Anhang. Eine Leitungsauskunft wurde für Sie mit der Reg.-Nr. 476241 erstellt.

Hinweis:

Sofern uns Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger bzw. Verursacher zu tragen.

Bitte informieren Sie uns über den Fortgang des Verfahrens, insbesondere über Planungsänderungen im Bereich der Versorgungsanlagen.

Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass die von Ihnen beauftragten Bauunternehmen spätestens 10 Werktage vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen zur Bauausführung über unsere Homepage anfordern.

Eine Einweisung erfolgt durch Mitarbeiter des zuständigen Netzcenters:

Netzcenter Dägeling
Kaddenbusch 19
25578 Dägeling
T 04821-7389-9515
F 04821-7389-9580

(s. vorgehende Seiten)

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
4	Sielverband Neuenbrook (I)	30.03.2022	02.05.2022

Anregungen

Behandlung

(1) der Sielverband Neuenbrook hat die Unterlagen zum o.a. Planvorhaben der Gemeinde Rethwisch eingesehen und festgestellt, dass im Plangebiet Anlagen des Verbandes vorhanden sind, die als Gewässer der Entwässerung des betroffenen Einzugsgebietes dienen. Grundsätzliche Einwände gegen die geplanten Maßnahmen werden vom Verband nicht erhoben. Der Verband erteilt hier Hinweise und Forderungen, die im Rahmen der Realisierung des Planvorhabens in der Nähe von Verbandsanlagen grundsätzlich zu beachten sind.

(2) Von der Planabsicht sind im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 6 folgende Verbandsgewässer und Verbandsanlagen, die im Zuständigkeitsbereich des Sielverbandes Neuenbrook befindlich sind, betroffen:

- Neuenbrooker Hauptwettern
Nur bedingt betroffen, da die Wettern auf der Nordseite des Weges „Wischdeich“ liegt und durch diesen „abgeschirmt“ wird.
- Gewässer Niederreihe 20.2.

(3) Der Verband nimmt wie folgt Stellung:

Der Verband weist darauf hin, dass der Sielverband Neuenbrook bereits am 06.08.2021 im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eine umfangreiche Stellungnahme mit Hinweisen, Anregungen und Forderungen zum o.a. Planvorhaben abgegeben hat.

Der Verband verweist an dieser Stelle ausdrücklich auf die o.a. Stellungnahme, deren Inhalt vom Verband weiterhin im vollen Umfang aufrechterhalten wird!

(1-3) Zur Kenntnis genommen.
Die Stellungnahme ist datiert auf den 13.04.2022
aber eingegangen am 02.05.2022.

Die vorliegende Stellungnahme enthält keine Anregungen.

Die Stellungnahme vom 06.08.2021 wurde soweit für die Bauleitplanung relevant beachtet.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
4	Sielverband Neuenbrook (I)	"	02.05.2022

Anregungen

Behandlung

(4) Der Verband verweist an dieser Stelle nochmals und ausdrücklich auf die einschlägigen Wassergesetze und die Satzung des Verbandes, die die Belange und Aufgaben des Verbandes beschreiben und regeln. Die daraus resultierenden Erfordernisse und Maßnahmen werden vom Verband grundsätzlich und ohne Einschränkungen eingefordert.

(5) Die Maßnahmenflächen der Grünflächen und Blühwiesen (innerhalb und außerhalb der Zaunanlage) bereiten dem Verband „große Sorgen“, da derartige Flächen bei nicht angemessener Pflege und Unterhaltung die Vermehrung und Ausbreitung von dominanten Wildkräutern sowie von nicht heimischen Pflanzen fördern. Erfahrungen des Verbandes zeigen, dass auch die gewässernahen Flächen von diesen Wildkräutern zügig „erobert“ werden und in der Folge die Festigkeit der Gewässerböschungen durch eine starke Beschattung sowie ein meist schwaches Wurzelwerk dieser Pflanzen deutlich herabgesetzt wird.

(6) Der Verband fordert, dass durch eine angemessene Unterhaltung – bspw. durch eine mindestens zwei- bis dreimal jährliche Mahd der Maßnahmenflächen – eine Saatverweh und Vermehrung in die gewässernahen Flächen des Verbandes unterbunden wird.

(7) Der Verband weist darauf hin, dass die einschlägigen Wassergesetze und die Satzung des Verbandes regeln, wie entlang von Gewässern oder in der Nähe der Gewässer bauliche Einrichtungen oder Anlagen errichtet werden dürfen und wie möglicherweise die Gewässernutzung von Flächen geregelt werden muss. Grundsätzlich sind die Unterhaltungstreifen beiderseits der Gewässer und Rohrleitungen in einer Breite von jeweils 5 m, gemessen von der oberen Gewässerböschungskante oder Rohrleitungsachse, von sämtlichen baulichen Anlagen und Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern freizuhalten.

(4) Zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahmen enthält keine konkreten Anregungen.

(5-7) Zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme ist gegenstandslos, da der Bebauungsplan bereits angemessene Festsetzungen zu Anpflanzungen und zur Pflege enthält.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
4	Sielverband Neuenbrook (I)	"	02.05.2022

Anregungen

Behandlung

(8) Der Verband weist darauf hin, dass sich durch das o.a. Planvorhaben für den Verband keine Einschränkungen oder Behinderungen in der Ausführung seiner Aufgaben ergeben dürfen. Dieses gilt ganz besonders für die meist jährlich wiederkehrenden Unterhaltungsmaßnahmen der Verbandsgewässer. Grundsätzlich ist alles zu unterlassen, was die Unterhaltung der Verbandsanlagen erschwert, behindert oder unmöglich macht.

(9) Neben der satzungsgerechten Freihaltung der Unterhaltungs- und Schutzstreifen ist auch die Sicherstellung der Zuwegung bzw. die Erreichbarkeit dieser Unterhaltungs- und Schutzstreifen bei den weiteren Planungen derart zu berücksichtigen, dass diese jederzeit mit schwerem Kettengerät (Bagger) erreichbar sind. Dieses ist insbesondere bei der Erstellung der Zaunanlagen sowie dem Anpflanzen der Gehölz- und Strauchhecken zu berücksichtigen.

(10) **Der Verband fordert, dass vom Antragsteller/Vorhabenträger ein Nachweis über die Erreichbarkeit des Unterhaltungs- und Schutzstreifens am Verbandsgewässer „Niederreihe 20.2“ zu erbringen ist.** Eventuelle Mehrkosten, die auf eine schlechtere Erreichbarkeit der Unterhaltungs- und Schutzstreifen zurückzuführen sind, sind vom Antragsteller/Vorhabenträger zu tragen.

(11) Inwieweit der in der Planzeichnung „SATZUNG DER GEMEINDE RETHWISCH ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 „SOLARPARK RETHWISCH““ dargestellte und bemaßte 17 Meter breite Streifen (Räumstreifen – Graben – Räumstreifen) die verbandlichen Belange und die tatsächliche Breite eines 5 Meter breiten Unterhaltungs- und Schutzstreifens erfüllt kann aus den vorliegenden Planunterlagen nicht entnommen werden.

Der Verband verweist an dieser Stelle nochmals ausdrücklich auf die Satzung des Verbandes!

(8) Zur Kenntnis genommen.
Die Stellungnahme enthält keine Anregungen zum Inhalt des B-Planes. Es sind keine Einrichtungen oder Maßnahmen geplant, die zu Einschränkungen oder Behinderungen bei der Unterhaltung der Verbandsanlagen führen können.

(9) Zur Kenntnis genommen.
Die Stellungnahme enthält keine Anregungen zum Inhalt des B-Planes sondern lediglich identische Wiederholungen aus vorangegangenen Stellungnahmen, die bereits in der Vorplanung des Verfahrens berücksichtigt waren.

(10) Zur Kenntnis genommen.
Die bisher durch den Verband genutzten Zufahrten werden durch das geplante Vorhaben in ihrer Funktionalität nicht beeinträchtigt. Das ergibt sich bereits aus den Inhalten des B-Planes. Alles weitere kann im Rahmen der Ausführungsplanung abgestimmt werden.

(11) Zur Kenntnis genommen.
Die im B-Plan festgesetzte Gesamtbreite (Räumstreifen – Graben – Räumstreifen) von 17 m ist bereits sehr großzügig bemessen. Im Übrigen sind im Rahmen der Ausführungsplanung und der nachfolgenden Ausführung noch Anpassungen unter Berücksichtigung der **Satzung des Verbandes** möglich.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
4	Sielverband Neuenbrook (I)	"	02.05.2022

Anregungen

Behandlung

(12) Beabsichtigt ist den Plangeltungsbereich als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen (SO) auszuweisen. In diesem Gebiet ist ausschließlich die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie Betriebs- und Transformatorengebäuden, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen, zulässig. Der Verband stellt fest, dass die geplante Nutzungsart „Photovoltaik“ – mit einem festgesetzten maximalen Versiegelungsgrad von 2% – aus Sicht der Wasserwirtschaft keine nennenswerte flächenwirksame Versiegelung darstellt. Eine ausreichende Evapotranspiration ist im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlagen weiterhin möglich. **Folglich sind Maßnahmen zur Regenrückhaltung aus Sicht des Verbandes nicht erforderlich!**

(13) **Der Verband weist darauf hin**, dass der Verband grundsätzlich keine Gewässerflurstücke für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stellen kann und wird. Auch die 5 Meter breiten gewässernahen Schutz- und Unterhaltungstreifen an den Verbandsgewässern bzw. Verbandsanlagen sind nicht als Flächen für die Kompensation auszuweisen. Die vom Verband zu unterhaltenden Rohrleitungen und verrohrten Gewässer sind entsprechend zu berücksichtigen, sofern sie als Kompensationsmaßnahmen – auch außerhalb des Plangebietes – vorgesehen werden.

(14) **Redaktioneller Hinweis:**

Im Kapitel 6.1 Grünflächen – auf der PDF-Seite 20 – unter Punkt (17) **Geh-, Fahr- und Leitungsrechte** ist ein Hinweis auf eine geplante Trasse der Erdgastransportleitung (ETL) mit GFL-Rechten etc. enthalten. Dem Verband ist bisher nicht bekannt, dass sich das o.a. Plangebiet im Bereich der geplanten Gaspipeline von „Brunsbüttel–Hetlingen“ befindet. Hier liegt vermutlich ein Kopierfehler eines vorangegangenen Projektes vor.

(12) Zur Kenntnis genommen.
Maßnahmen zur Regenrückhaltung sind im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht beabsichtigt.

(13) Zur Kenntnis genommen.
Die 5 m breiten gewässernahen Schutz- und Unterhaltungstreifen an den Verbandsgewässern bzw. Verbandsanlagen sind nicht als Kompensationsflächen festgesetzt, müssen aber teilweise als Grün-/Mahdfläche angesät und gepflegt werden, also als extensives Grünland genutzt werden. Daraus ergibt sich ein Kompensationspotential. Die Anpflanzung von Sträuchern innerhalb dieser Streifen sind jedoch nicht geplant.

(14) Der redaktionelle Hinweis wird dankend beachtet.
Es handelt sich um eine vorhandene Gas-Hochdruckleitung der Schleswig-Holstein Netz GmbH.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
4	Sielverband Neuenbrook (I)	"	02.05.2022

Anregungen

Behandlung

(15) Der Verband weist darauf hin, dass der Verband im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der Solarenergieanlagen zu beteiligen und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern ist.
Werden die Hinweise, Bedingungen, Auflagen und Forderungen des Verbandes im Zuge des Genehmigungsverfahrens und der Maßnahmenrealisierung berücksichtigt, dann werden durch den Verband keine Einwände gegen das o.a. Vorhaben erhoben.

(15) Die Anregung wird beachtet.
Der Sielverband Neuenbrook wird im Rahmen der nachfolgenden Ausführungsplanung beteiligt.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
5	Sielverband Neuenbrook (II)	"	11.05.2022

Anregungen

Behandlung

(1) der Sielverband Neuenbrook hat die Unterlagen zum o.a. Planvorhaben der Gemeinde Rethwisch eingesehen und festgestellt, dass im Plangebiet Anlagen des Verbandes vorhanden sind, die als Gewässer der Entwässerung des betroffenen Einzugsgebietes dienen. Grundsätzliche Einwände gegen die geplanten Maßnahmen werden vom Verband nicht erhoben. Der Verband erteilt hier Hinweise und Forderungen, die im Rahmen der Realisierung des Planvorhabens in der Nähe von Verbandsanlagen grundsätzlich zu beachten sind.

(2) Von der Planabsicht sind im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 6 folgende Verbandsgewässer und Verbandsanlagen, die im Zuständigkeitsbereich des Sielverbandes Neuenbrook befindlich sind, betroffen:

- Neuenbrooker Hauptwettern
Nur bedingt betroffen, da die Wettern auf der Nordseite des Weges "**Wischdeich**" liegt und durch diesen "abgeschirmt" wird.
- Gewässer Niederreihe 20.2 .

(3) Der Verband nimmt wie folgt Stellung:

Der Verband weist darauf hin, dass der Sielverband Neuenbrook bereits am 06.08.2021 im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eine umfangreiche Stellungnahme mit Hinweisen, Anregungen und Forderungen zum o.a. Planvorhaben abgegeben hat. **Der Verband verweist an dieser Stelle ausdrücklich auf die o.a. Stellungnahme, deren Inhalt vom Verband weiterhin im vollen Umfang aufrechterhalten wird!**

Zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme des Sielverbandes Neuenbrook vom 11.05.2022 entspricht der Stellungnahme des Sielverbandes vom 02.05.2022.

Lediglich ein redaktioneller Hinweis wurde nicht wiederholt.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
5	Sielverband Neuenbrook (II)	"	11.05.2022

Anregungen

Behandlung

(4) Der Verband verweist an dieser Stelle nochmals und ausdrücklich auf die einschlägigen Wassergesetze und die Satzung des Verbandes, die die Belange und Aufgaben des Verbandes beschreiben und regeln. Die daraus resultierenden Erfordernisse und Maßnahmen werden vom Verband grundsätzlich und ohne Einschränkungen eingefordert.

(5) Die Maßnahmenflächen der Grünflächen und Blühwiesen (innerhalb und außerhalb der Zaunanlage) bereiten dem Verband "große Sorgen", da derartige Flächen bei nicht angemessener Pflege und Unterhaltung die Vermehrung und Ausbreitung von dominanten Wildkräutern sowie von nicht heimischen Pflanzen fördern. Erfahrungen des Verbandes zeigen, dass auch die gewässernahen Flächen von diesen Wildkräutern zügig "erobert" werden und in der Folge die Festigkeit der Gewässerböschungen durch eine starke Beschattung sowie ein meist schwaches Wurzelwerk dieser Pflanzen deutlich herabgesetzt wird.

(6) Der Verband fordert, dass durch eine angemessene Unterhaltung- bspw. durch eine mindestens zwei- bis dreimal jährliche Mahd der Maßnahmenflächen-eine Saatverwehung und Vermehrung in die gewässernahen Flächen des Verbandes unterbunden wird.

(7) Der Verband weist darauf hin, dass die einschlägigen Wassergesetze und die Satzung des Verbandes regeln, wie entlang von Gewässern oder in der Nähe der Gewässer bauliche Einrichtungen oder Anlagen errichtet werden dürfen und wie möglicherweise die Gewässernutzung von Flächen geregelt werden muss. Grundsätzlich sind die Unterhaltungstreifen beiderseits der Gewässer und Rohrleitungen in einer Breite von jeweils 5 m, gemessen von der oberen Gewässerböschungskante oder Rohrleitungsachse, von sämtlichen baulichen Anlagen und Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern freizuhalten.

Zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme des Sielverbandes Neuenbrook vom 11.05.2022 entspricht der Stellungnahme des Sielverbandes vom 02.05.2022.

Lediglich ein redaktioneller Hinweis wurde nicht wiederholt.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
5	Sielverband Neuenbrook (II)	"	11.05.2022
Anregungen		Behandlung	

(8) Der Verband weist darauf hin, dass sich durch das o.a. Planvorhaben für den Verband keine Einschränkungen oder Behinderungen in der Ausführung seiner Aufgaben ergeben dürfen. Dieses gilt ganz besonders für die meist jährlich wiederkehrenden Unterhaltungsmaßnahmen der Verbandsgewässer. Grundsätzlich ist alles zu unterlassen, was die Unterhaltung der Verbandsanlagen erschwert, behindert oder unmöglich macht.

(9) Neben der satzungsgerechten Freihaltung der Unterhaltungs- und Schutzstreifen ist auch die Sicherstellung der Zuwegung bzw. die Erreichbarkeit dieser Unterhaltungs- und Schutzstreifen bei den weiteren Planungen derart zu berücksichtigen, dass diese jederzeit mit schwerem Kettengerät (Bagger) erreichbar sind. Dieses ist insbesondere bei der Erstellung der Zaunanlagen sowie dem Anpflanzen der Gehölz- und Strauchhecken zu berücksichtigen. Der Verband fordert, dass vom Antragsteller/Vorhabenträger ein Nachweis über die Erreichbarkeit des Unterhaltungs- und Schutzstreifens am Verbandsgewässer 11 Niederreihe 20.2" zu erbringen ist. Eventuelle Mehrkosten, die auf eine schlechtere Erreichbarkeit der Unterhaltungs- und Schutzstreifen zurückzuführen sind, sind vom Antragsteller/Vorhabenträger zu tragen.

(11) Inwieweit der in der Planzeichnung "SATZUNG DER GEMEINDE RETHWISCH ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 "SOLARPARK RETHWISCH"" dargestellte und bemaßte 17 Meter breite Streifen (Räumstreifen -Graben- Räumstreifen) die verbandlichen Belange und die tatsächliche Breite eines 5 Meter breiten Unterhaltungs- und Schutzstreifens erfüllt kann aus den vorliegenden Planunterlagen nicht entnommen werden. Der Verband verweist an dieser Stelle nochmals ausdrücklich auf die Satzung des Verbandes!

Die Stellungnahme des Sielverbandes Neuenbrook vom 11.05.2022 entspricht der Stellungnahme des Sielverbandes vom 02.05.2022.

Lediglich ein redaktioneller Hinweis wurde nicht wiederholt.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
5	Sielverband Neuenbrook (II)	"	11.05.2022

Anregungen

Behandlung

(12) Beabsichtigt ist den Plangeltungsbereich als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen (SO) auszuweisen. In diesem Gebiet ist ausschließlich die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie Betriebs- und Transformatorgebäuden, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen, zulässig. Der Verband stellt fest, dass die geplante Nutzungsart "Photovoltaik" - mit einem festgesetzten maximalen Versiegelungsgrad von 2% - aus Sicht der Wasserwirtschaft keine nennenswerte flächenwirksame Versiegelung darstellt. Eine ausreichende Evapotranspiration ist im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlagen weiterhin möglich. **Folglich sind Maßnahmen zur Regenerückhaltung aus Sicht des Verbandes nicht erforderlich!**

(13) **Der Verband weist darauf hin**, dass der Verband grundsätzlich keine Gewässerflurstücke für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stellen kann und wird. Auch die 5 Meter breiten gewässernahen Schutz- und Unterhaltungstreifen an den Verbandsgewässern bzw. Verbandsanlagen sind nicht als Flächen für die Kompensation auszuweisen. Die vom Verband zu unterhaltenden Rohrleitungen und verrohrten Gewässer sind entsprechend zu berücksichtigen, sofern sie als Kompensationsmaßnahmen-auch außerhalb des Plangebietes- vorgesehen werden.

(14) Der Verband weist daraufhin, dass der Verband im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der Solarenergieanlagen zu beteiligen und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern ist.

Werden die Hinweise, Bedingungen, Auflagen und Forderungen des Verbandes im Zuge des Genehmigungsverfahrens und der Maßnahmenrealisierung berücksichtigt, dann werden durch den Verband keine Einwände gegen das o.a. Vorhaben erhoben.

Die Stellungnahme des Sielverbandes Neuenbrook vom 11.05.2022 entspricht der Stellungnahme des Sielverbandes vom 02.05.2022.

Lediglich ein redaktioneller Hinweis wurde nicht wiederholt.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 6a	TöB bzw. Bürger: Autobahn GmbH (nur B-Plan)	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung: 30.03.2022	Posteingang / Antwort: 29.04.2022
-----------------	--	--	--------------------------------------

Anregungen	Behandlung
------------	------------

die Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, nimmt zu dem uns eingereichten Planverfahren wie folgt Stellung:

(1) Ziel des Vorhabens ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen an der Bundesautobahn A 23. Der von der Änderung betroffene Bereich befindet sich nordöstlich der A 23, im Bereich der Betriebskilometer 36,5 und 36,7. Um Wiederholungen zu vermeiden verweisen wir auf unsere Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 28.08.2021 sowie auf die Abwägung der Stellungnahmen der TöB-Beteiligung vom 10.02.2022.

Zusätzlich weisen wir auf folgendes hin:

(2) Wir bitten, zur Präzisierung der Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), um Anpassung des Punktes 5, der Hinweise des textlichen Teils des Bebauungsplanes, gemäß folgendem Textbaustein:

„Gemäß § 9 (1) und (2) des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sind Hochbauten in einem Abstand von bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn (Anbauverbotszone) bei Autobahnen nicht zulässig. Im Abstand von bis zu 100 m, vom Rand der befestigten Fahrbahn (Anbaubeschränkungszone), bedürfen bauliche Anlagen jeglicher Art der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.“

(3) Dass Photovoltaikanlagen zu den Hochbauten zählen und ebenso wie Modultische und Nebenanlagen nicht in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG errichtet werden dürfen, wurde bereits unter Punkt 5, Abs. 1 der Textlichen Festsetzungen übernommen.

(1) Zur Kenntnis genommen.

(2) Die Anregung wird beachtet.
Der Hinweis Nr. 5 wurde der Anregung entsprechend geändert.

2) Zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
6a	Autobahn GmbH (nur B-Plan)	30.03.2022	29.04.2022

Anregungen

Behandlung

(4) Die Anbauverbotszone ist nunmehr nicht nur zeichnerisch dargestellt, sondern planerisch auch berücksichtigt. Wir weisen hier nochmals darauf hin, dass der Abstand von 40 Metern bei der Planung einzuhalten ist, ob schon im EEG von 15 m Abstand zu Bundesautobahnen die Rede ist. Das EEG trifft nur eine Aussage zur Förderfähigkeit von Photovoltaikanlagen. Es regelt nicht die bauliche Nutzbarkeit von Nachbargrundstücken an einer Bundesfernstraße.

(5) Für die Errichtung eines Zaunes oder die Herstellung von Flächen für Erschließung und Umfahrung der Module ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 FStrG die Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes einzuholen.

(6) Ein Blendschutzgutachten der SolPEG GmbH vom 14.05.2021 liegt vor. Es wird zur Kenntnis genommen, dass dieses eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausschließt.

(7) Dass weder Werbe- noch Beleuchtungsanlagen im Vorhabengebiet geplant sind, wird seitens der NL Nord sowie des FBA zur Kenntnis genommen und begrüßt. Wir weisen vorsichtshalber nochmals darauf hin, dass dies auch für die Bauphase und die dort eingesetzten Baumaschinen- und -geräte gilt bzw. dass durch eine Beleuchtung in der Bauphase keine Gefährdung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A 23 ausgehen darf.

(8) Dargestellt wird bislang nur die Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG. Wir bitten ebenfalls um zeichnerische Darstellung der Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG.

(9) Wir weisen nochmals daraufhin, dass durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens der Photovoltaikanlage die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 23 nicht beeinträchtigt werden darf.

(4) Zur Kenntnis genommen.
Allerdings handelt es sich um klaren Widerspruch, wenn ein Bundesgesetz eine Förderung verspricht und ein anderes Gesetz eine entsprechende Anwendung ausschließt.

(5) Zur Kenntnis genommen.
Der genannte Zustimmungsbedarf wird soweit erforderlich im Rahmen der Ausführungsplanung / des Bauantragsverfahrens beachtet.

(6) Zur Kenntnis genommen.

(7) Zur Kenntnis genommen.
Der Hinweis hat keinen inhaltlichen Bezug zum B-Plan sondern lediglich zur praktischen Bauausführung.

(8) Die Anregung wird beachtet.
Die Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG wird ebenfalls in den Planzeichnungen dargestellt.

(9) Zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 6b	TöB bzw. Bürger: Autobahn GmbH (nur FNP)	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung: 30.03.2022	Posteingang / Antwort: 29.04.2022
-----------------	---	--	--------------------------------------

Anregungen	Behandlung
------------	------------

die Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, nimmt zu dem oben bezeichneten Planvorhaben wie folgt Stellung:

(1) Um Wiederholungen zu vermeiden verweisen wir auf unsere Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 28.08.2021 sowie auf die Abwägung der Stellungnahmen der TöB-Beteiligung vom 10.02.2022.

Zusätzlich weisen wir auf folgendes hin:

(2) Dargestellt wird bislang nur die Anbauverbotszone (40 m gemessen ab äußerem Fahrbahnrand) gemäß § 9 Abs. 1 FStrG. Wir bitten ebenfalls um zeichnerische Darstellung der Anbaubeschränkungszone (100 m gemessen ab äußerem Fahrbahnrand) gemäß § 9 Abs. 2 FStrG.

(3) Wir weisen nochmals daraufhin, dass durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens der Photovoltaikanlage die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 23 nicht beeinträchtigt werden darf.

(1) Zur Kenntnis genommen.
Aus der frühzeitigen Stellungnahme ergeben sich keine ergänzenden Anregungen, die für den FNP beachtlich wären.

(2) Die Anregung wird beachtet.
Die Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG wird ebenfalls in der Planzeichnung dargestellt.

(3) Zur Kenntnis genommen.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange
sowie Verbände und Vereine
haben keine substantziellen Anregungen
zum Inhalt der Bauleitpläne vorgebracht

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
7	TenneT TSO GmbH	30.03.2022	11.04.2022

Anregungen

Behandlung

unsere Stellungnahme vom 21.07.2021 (Hr. Sperling) ist weiterhin gültig.

- (1) Zur Kenntnis genommen.
Die Stellungnahme vom 21.07.2021 wurde im Wesentlichen berücksichtigt.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
8	Wirtschaftsministerium - Verkehr und Straßenbau	30.03.2022	28.04.2022

Anregungen

Behandlung

Gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Rethwisch bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71/2-61-092 vom 03.08.2021 vollinhaltlich berücksichtigt wird.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.

Zur Kenntnis genommen.

Es wurden keine Anregungen zum Inhalt der vorgelegten Bauleitplanung vorgebracht.

Aus der Stellungnahme vom 03.08.2021 haben sich ebenfalls keine Anregungen ergeben, die für die FNP-Änderung oder den B-Plan beachtlich wären.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
9a	Archäologisches Landesamt (Schlemm)	30.03.2022	30.03.2022

Anregungen

Behandlung

unsere Stellungnahme vom 05.07.2021 wurde richtig in die Begründung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Rethwisch für den Bereich „Solarpark Rethwisch“ übernommen. Sie ist weiterhin gültig.

Zur Kenntnis genommen.

Aus der Stellungnahme vom 05.07.2021 haben sich keine Anregungen ergeben, die für die FNP-Änderung oder den B-Plan beachtlich wären.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
9b	Archäologisches Landesamt (Orlowski)	30.03.2022	01.04.2022

Anregungen

Behandlung

unsere Stellungnahme vom 05.07.2021 zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Rethwisch ist weiterhin gültig.

Zur Kenntnis genommen.

Aus der Stellungnahme vom 05.07.2021 haben sich keine Anregungen ergeben, die für die FNP-Änderung oder den B-Plan beachtlich wären.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
10	LLUR - Untere Forstbehörde	30.03.2022	13.04.2022

Anregungen	Behandlung
------------	------------

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken.

Zur Kenntnis genommen.

Es wurden keine Anregungen zum Inhalt der vorgelegten Bauleitplanung vorgebracht.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
11	LLUR - Techn. Umweltschutz	30.03.2022	26.04.2022

Anregungen

Behandlung

Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen.
Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.

Zur Kenntnis genommen.
Es wurden keine Anregungen zum Inhalt der vorgelegten Bauleitplanung vorgebracht.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
12	Deutsche Telekom Technik GmbH	30.03.2022	31.03.2022

Anregungen

Behandlung

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

Zur Kenntnis genommen.

Es wurden keine Anregungen zum Inhalt der vorgelegten Bauleitplanung vorgebracht.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 13	TöB bzw. Bürger: Handwerkskammer	Postausgang / Beteiligung: 30.03.2022	Posteingang / Antwort: 28.04.2022
-----------------	-------------------------------------	--	--------------------------------------

Anregungen

Behandlung

nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden, sofern die Belange der Handwerksbetriebe berücksichtigt werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Zur Kenntnis genommen.

Es wurden keine Anregungen zum Inhalt der vorgelegten Bauleitplanung vorgebracht.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
14a	50Hertz Transmission GmbH (nur B-Plan)	30.03.2022	30.03.2022

Anregungen

Behandlung

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50HertzTransmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Zur Kenntnis genommen.

Die vorhandene 220 kV-Freileitung liegt in der Zuständigkeit der TenneT TSO GmbH.

Die 50Hertz Transmission GmbH ist nicht betroffen.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
14b	50Hertz Transmission GmbH (Nur FNP)	30.03.2022	30.03.2022

Anregungen

Behandlung

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50HertzTransmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Zur Kenntnis genommen.

Die vorhandene 220 kV-Freileitung liegt in der Zuständigkeit der TenneT TSO GmbH.

Die 50Hertz Transmission GmbH ist nicht betroffen.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
15	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	30.03.2022	31.03.2022

Anregungen

Behandlung

Leitungsauskünfte an die Gasunie Deutschland sind ab sofort ausschließlich über das BIL-Portal unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen. Bitte stellen Sie Ihre Anfrage unverzüglich erneut im BIL-Portal ein. Bei Zuständigkeit der Gasunie stellen wir Ihnen unsere Antwort dort als Download zur Verfügung.

Das BIL-Online-Portal der BIL eG ist ein Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und stellt eine umfassende branchenübergreifende Online- Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Bauanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren.

Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Bauanfrage nur einmalig formulieren und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber. Sind wir für Ihren angefragten Bereich nicht zuständig, erhalten Sie unmittelbar über BIL eine Negativauskunft.

Ein weiterer Vorteil für Sie: Sie können Ihre in BIL eingestellte Bauanfrage über eine E-Mail-Weiterleitungsfunktion direkt an weitere Leitungsbetreiber versenden, die derzeit noch nicht in BIL organisiert sind. Eine Stellungnahme erfolgt in diesen Fällen außerhalb des Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie dem angehängten Infoblatt "BIL-Flyer-Bauwirtschaft" oder der Seite <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> entnehmen.

Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.
Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz.
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Zur Kenntnis genommen.

Die vorhandene Gas-Hochdruckleitung liegt in der Zuständigkeit der Schleswig-Holsten Netz GmbH. Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH ist nicht betroffen.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 16	TöB bzw. Bürger: Gemeinde Hohenfelde	Postausgang / Beteiligung: 30.03.2022	Posteingang / Antwort: 05.04.2022
-----------------	---	--	--------------------------------------

Anregungen

Behandlung

aufgrund Ihrer Schreiben vom 30.03.2022 teile ich mit, dass die Nachbargemeinden Hohenfelde und Horst (Holst.) zu den Entwürfen der o.g. Bauleitpläne der Gemeinde Rethwisch keine Anregungen oder Bedenken vortragen.

Zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 17	TöB bzw. Bürger: Gemeinde Horst	Postausgang / Beteiligung: 30.03.2022	Posteingang / Antwort: 05.04.2022
-----------------	------------------------------------	--	--------------------------------------

Anregungen

Behandlung

aufgrund Ihrer Schreiben vom 30.03.2022 teile ich mit, dass die Nachbargemeinden Hohenfelde und Horst (Holst.) zu den Entwürfen der o.g. Bauleitpläne der Gemeinde Rethwisch keine Anregungen oder Bedenken vortragen.

Zur Kenntnis genommen.

verspätet eingegangene Stellungnahmen

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
1	Innenministerium - Landesplanung SH - Ref. IV52	30.03.2022	09.06.2022
Anregungen		Behandlung	

(1) Die Gemeinde Rethwisch beabsichtigt weiterhin, auf der ca. 11 ha großen Fläche „östlich der A23, westlich der L116, nördlich der Gemeindegrenze der Gemeinde Hohenfelde sowie südlich des Wegs ‚Wischdeich‘“ ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ auszuweisen.

(2) Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

(3) Mit Schreiben vom 23.08.2021 erging bereits eine landesplanerische Stellungnahme zu o.g. Planung, auf die insoweit verwiesen wird. In dieser wurde darum gebeten, die Photovoltaik-Freiflächenplanung Gemeindegrenzen übergreifend abzustimmen, um längere, bandartige Entwicklungen und zu große Agglomeration zu vermeiden.

(4) Die nun vorgelegten Planunterlagen enthalten hinsichtlich der Eignungsflächenuntersuchung keinerlei Veränderungen im Vergleich zur bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingereichten Eignungsflächenuntersuchung. Insofern wird weiterhin lediglich der Bereich entlang der BAB23 mit einer Breite von 200 m untersucht.

(5) Ferner erfolgte keine formelle interkommunale Abstimmung der Gemeinden Hohenfelde und Rethwisch. Nach Auffassung der Gemeinde sei die Planung als abgestimmt zu betrachten, da die Entwicklungsträger, das Planungsbüro und die Gemeindevertretungen von Rethwisch und Hohenfelde aufgrund der unmittelbaren Nähe der Sondergebietsplanung der Gemeinde Rethwisch zu der Sondergebietsplanung der Gemeinde Hohenfelde und der teilweisen Personenidentität der beteiligten Personen ausreichend Austausch pflegen konnten (Begründung S. 13).

(1) Zur Kenntnis genommen.

(2-4) Zur Kenntnis genommen.

In den vorliegenden Verfahren liegen für die beiden zusammengehörenden Entwicklungsbereiche von Rethwisch und Hohenfelde sich überschneidende Eigentumsverhältnisse vor. Die Entwicklung der Flächen ist demselben Entwicklungsträger übertragen worden und die Planung erfolgt durch dasselbe Planungsbüro. Dadurch konnte eine fortlaufende Abstimmung mit allen privaten und kommunalen Planungsbeteiligten erfolgen, obwohl keine räumlich-zeitlichen Zusammenkünfte der verantwortlichen Gemeinde-/Amtsvertreter beider Gemeinden und beider Ämter (Krempermarsch und Horst-Herzhorn) stattgefunden haben.

Hinsichtlich der Entwicklung von bandartigen Strukturen und größeren Agglomerationen entspricht die Planung den Vorgaben des EEG und dem Landesentwicklungsplan (LEP).

(5-6) Standortalternativenprüfungen und Standortkonzeptionen sind insbesondere für solche Planungen sinnvoll und erforderlich, die den Bedürfnissen der Gemeinden entsprechen und deren Standorte in einem engen Zusammenhang mit der bestehenden Nutzungsstruktur der Gemeinde stehen. Großflächige PV-Anlagen gehören nicht dazu. In ihrer speziellen Funktion dienen sie nicht den Bedürfnissen der Gemeinden, sondern gesamtgesellschaftlichen Bedürfnissen von globaler Bedeutung. Die PV-Anlagen könnten somit überall dort liegen, wo sie nicht stören bzw. nicht aufgrund anderer Verwertungsinteressen und Nutzungen auszuschließen sind.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
1	Innenministerium - Landesplanung SH - Ref. IV52	30.03.2022	09.06.2022
Anregungen		Behandlung	

(6) Mit den Nachbargemeinden Lägerdorf und Horst fand keinerlei interkommunale Abstimmung der Untersuchung statt. Insoweit wurde dem landesplanerischen Grundsatz (Ziff. 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021), dass Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abzustimmen sind, nicht entsprochen.

(7) Aus landesplanerischer Sicht bestehen insoweit gegen die Planung der Gemeinde Rethwisch Bedenken. Ziele der Raumordnung stehen den Planungsabsichten jedoch nicht entgegen.

(8) Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

(9) Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebau-recht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

(10) Auf Grund der räumlichen Nähe stellt sich die Planung als ein Vorhaben dar, dass zum Teil auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Hohenfelde und zum anderen Teil auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Rethwisch realisiert werden soll. Auf Grund dieses unmittelbaren Zusammenhangs wird eine vertiefte Abstimmung mit den Nachbargemeinden für erforderlich gehalten.

(6) Zur Kenntnis genommen.
Die Gemeinde Lägerdorf war beteiligt worden und hatte sich zunächst noch etwas Bedenkzeit erbeten, hat dann letztlich aber den Dialog nicht fortgesetzt.

Im Sinne einer Gemeindegrenzen und amtsübergreifenden Abstimmung ist die Verbindung der beiden Solarparks aus den jeweiligen Festsetzungen nachvollziehbar erkennbar und den Vertretern der betroffenen Gemeinden und Ämtern bei allen Beratungen und Entscheidungen bekannt gewesen. Dem Abstimmungsgebot gem. § 2 (2) BauGB ist somit im Rahmen des vorliegenden Verfahrens und unter Berücksichtigung der besonderen Rahmenbedingungen in angemessener Form Rechnung getragen worden. Ein darüber hinausgehender Abstimmungsbedarf hat sich nicht ergeben. Ein zusätzliches formelles Abstimmungsverfahren hat sich erübrigt. Eine darüber hinausgehende Gemeindegrenzen übergreifende Standortkonzeption ist ebenfalls nicht erforderlich.

Im Übrigen wurden die Zielsetzungen und Entwicklungsprämissen des LEP bzw. der Landesplanung beachtet.

(7-10) Zur Kenntnis genommen.
Ziele der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen. Aufgrund der gleichzeitig durchgeführten Verfahren waren die betroffenen Gemeinden in die Gesamtplanung eingebunden. Für eine darüber hinausgehende vertiefte Abstimmung war kein Anlass erkennbar.

Gemeinde Rethwisch B-Plan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“
und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
1	Innenministerium - Landesplanung SH - Ref. IV52	30.03.2022	09.06.2022
Anregungen		Behandlung	

(11) Es sollte aufgezeigt werden, ob das Vorhaben in Rethwisch trotz seiner untergeordneten Größe auch ohne die Flächen in Hohenfelde umgesetzt werden würde.

(11) Zur Kenntnis genommen.
Der Solarpark Rethwisch hat eine Größe von ca. 11 ha mit einer zulässigen Grundfläche von 6,3 ha (= Modulfläche) und wäre somit auch allein wirtschaftlich sinnvoll und unabhängig. Die Erschließung kann wie im Bestand allein über den Wirtschaftsweg im Norden erfolgen. Zur Einbindung in die Landschaft ist der Solarpark mit Grünstreifen und Strauchhecken umgeben. Das gilt auch für die südliche Grenze des Geltungsbereiches für den Fall, dass der benachbarte Solarpark Hohenfelde nicht realisiert wird. Somit ist der Solarpark Rethwisch auch ohne die Fläche in Hohenfelde umsetzbar. Gleichwohl ist der Solarpark Rethwisch strukturell mit dem Solarpark Hohenfelde in Übereinstimmung gebracht worden, um auf die Vorteile einer gemeinsamen Realisierung nicht verzichten zu müssen.